

ELTERNBRIEF

Information über Konjunktivitis (Bindehautentzündung)

Liebe Eltern,

wir möchten Sie mit diesem Brief darüber informieren, was bei Konjunktivitis (Bindehautentzündung) in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) zu beachten ist.

Konjunktivitis – die mit Abstand häufigste auftretende Augenerkrankung – bedeutet, dass die Bindehaut auf einen Entzündungsreiz mit vermehrter Blutfülle („rotes Auge“) sowie mit Absonderungen von Eiweißstoffen und weißen Blutkörperchen aus den Gefäßen reagiert.

Der auslösende Entzündungsreiz trifft die Bindehaut bei der eigentlichen Konjunktivitis überwiegend aus der Umwelt; aber auch Reize aus der Lederhaut, der Hornhaut, der Regenbogenhaut und aus den Lidern führen zu einer Bindehautentzündung.

Die subjektiven Beschwerden äußern sich in Augenbrennen, Jucken, Kratzen, Fremdkörpergefühl. Oft sind morgens die Lider verklebt. Durch Schleimfäden und Sekret auf der Hornhaut kommt es gelegentlich auch zu geringfügigen Sehstörungen.

Ursachen für eine Bindehautentzündung können sein

- Infektionen, hervorgerufen durch Bakterien, Viren oder Pilze,
- physikalische oder chemische Einwirkung, wie Fremdkörper, Strahlen, ätzende Substanzen,
- Allergien, z. B. Heuschnupfen,
- infektiöse Allgemeinerkrankungen,
- schwerwiegende Augenerkrankungen,
- Überempfindlichkeit gegen Umweltreize (Staub, Rauch, Zugluft, grelles Sonnenlicht)
- „physiologische Konjunktivitis“, unkorrigierte bzw. nicht ausreichend korrigierte Brechungsfehler oder Störungen des Augenmuskelgleichgewichts

Bei den Bindehautentzündungen durch Infektionen überwiegen die Konjunktividen durch Virusinfektionen. Die sogenannte Keratoconjunktivitis epidemica wird durch Adenoviren hervorgerufen und ist besonders infektiös.

Wegen der großen Ansteckungsgefahr ist auf besonders sorgfältige persönliche Hygiene zu achten, jeder körperliche Kontakt und natürlich auch das Benutzen gemeinsamer Handtücher etc. ist zu vermeiden.

Erkrankte Kinder müssen von anderen ferngehalten werden, bis der Arzt den Kindergarten- bzw. Schulbesuch wieder erlaubt.

Wiederzulassung: nach ärztlichem Urteil.

Gehäuftes Auftreten - zwei oder mehr Erkrankungen - ist nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtig, deshalb sind die Eltern der betroffenen Kinder verpflichtet, der GE jeden Erkrankungsfall zu melden.

Ihr Gesundheitsamt

Bonn, im Mai 2006

www.bonn.de

